



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscala svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

Öffentlichkeit der
Steuerregister
Februar 2014

Die Öffentlichkeit der Steuerregister

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2014)

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 70 68
Fax ++41 (0)31 324 92 50
e-mail: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

© Abteilung Grundlagen / ESTV
Bern, 2014

Die Öffentlichkeit der Steuerregister in den Kantonen (Stand 1. Januar 2014)

Kanton	Öffentliche Auflage des Steuerregisters	Zeitliche Beschränkung der Auflagen	Auskunftserteilung an Dritte (Steuerfaktoren)		Auskunftsberechtigte (nur wenn die allfälligen besonderen Bestimmungen – siehe Kolonne links: Auskunftserteilung an Dritte – erfüllt sind)		
			Prinzip ¹	Besondere Bestimmungen, Einschränkungen und Ausnahmen	Personen mit Wohnsitz in der gleichen Gemeinde	alle Personen mit Wohnsitz im gleichen Kanton	Übrige in der Schweiz domizillierte Interessierte (z.B. Kantonsauswärtige oder Finanzinstitute)
ZH	nein	--	ja	2	ja	ja	ja
BE	3	3	ja	4	ja	ja	ja
LU	nein	--	nein	5	--	--	--
UR	nein	--	nein	6	--	--	--
SZ	nein	--	nein	6	--	--	--
OW	nein	--	nein	7	--	--	--
NW	nein	--	nein	8	--	--	--
GL	nein	--	nein	6	--	--	--
ZG	nein	--	nein	--	--	--	--
FR	ja	60 Tage	ja	9	ja	ja	nein
SO	nein	--	nein	6	--	--	--
BS	nein	--	nein	6	--	--	--
BL	nein	--	nein	6 10	--	--	--
SH	nein	--	nein	6	--	--	--
AR	nein	--	nein	11	--	--	--
AI	nein	--	nein	12	--	--	--
SG	nein	--	ja	6 13 14	ja	ja	ja
GR	nein	--	nein	6	--	--	--
AG	nein	--	nein	6 15	--	--	--
TG	nein	--	nein	6	--	--	--
TI	nein	--	nein	6	--	--	--
VD	nein	--	ja	16	ja	ja	ja
VS	nein	17	ja	17	17	nein	nein
NE	ja	--	ja	--	ja	ja	ja
GE	nein	--	nein	6	--	--	--
JU	nein	--	nein	6	--	--	--

Regeln

- Grundsätzlich darf jeder Steuerpflichtige, innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen (Auflagefristen) und unter gewissen sachlichen Voraussetzungen (z.B. erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung), Einsicht in **seine eigene Steuerakte** nehmen.
- Bei **Auskunftsgesuchen betreffend Dritte** werden in der Mehrheit der Kantone im Prinzip keine Auskünfte vermittelt.
In den restlichen Kantonen erteilt die Steuerbehörde Auskünfte grundsätzlich nur bezüglich der **Steuerfaktoren**, d.h.:
 - steuerbares Einkommen / steuerbares Vermögen der natürlichen Personen (Ausnahme: Im Kanton FR kann nur der Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag der natürlichen Personen eingesehen werden)
 - steuerbarer Gewinn / steuerbares Kapital der juristischen Personen (ausser im Kanton FR).Auch hier kann es gewisse zeitliche oder sachliche Schranken geben.
- Die Einsichtnahme und/oder Auskunftserteilung kann mit **Gebühren** verbunden sein.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle

- ¹ Auskunftserteilung grundsätzlich nur bezüglich Steuerfaktoren (siehe oben).
Weitergehende Einsichtnahme nur bei Vorliegen eines Gesuchs von inländischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (z.B. bei Strafverfolgung).
Restriktive Anwendung im Kanton GE: Auskunftserteilung nur gegenüber Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter im Fall von Strafdelikten.
- ² Kanton ZH: Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über die Steuerfaktoren aus. Der Steuerpflichtige kann jedoch seine Akten sperren lassen und die Bekanntgabe der Daten damit untersagen (diese Sperrung gilt nicht für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden).
Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Begehren ist dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.
- ³ Kanton BE: Unterschiedliche Regelung in den Gemeinden. Die zeitliche Beschränkung ist fakultativ.
Das kantonale Steuergesetz bestimmt, dass die Steuerregister öffentlich sind. Den Gemeinden ist es gestattet, die Steuerregister gegen Gebühr zu veröffentlichen oder öffentlich aufzulegen. Ist dies der Fall, kann der Steuerpflichtige gewisse ihn betreffende Daten darin sperren lassen.
- ⁴ Kanton BE: Das bernische Datenschutzgesetz sieht vor, dass die Bekanntgabe von Personendaten bei besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden kann. Das gilt auch bei Gesuchen um Auskunft aus dem Steuerregister.

- ⁵ Kanton LU: Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei Einwilligung der steuerpflichtigen Person, gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung, generelle Ermächtigung des Finanzdepartements zur Auskunftserteilung oder Ermächtigung des Finanzdepartements im Einzelfall.
- ⁶ Kantone UR, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, SG, GR, AG, TG, TI, GE und JU: Ausnahmsweise dürfen Auskünfte erteilt werden, wenn der betroffene Steuerpflichtige ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gibt und so das Steuergeheimnis aufhebt, auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. In den Kantonen TI und GE genügt jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse ohne gesetzliche Grundlage nicht.
- ⁷ Kanton OW: Eine Auskunft ist zulässig, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder kantonalen Recht besteht. Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden werden auf Ersuchen hin erteilt, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- ⁸ Kanton NW: Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung der Akten ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. Fehlt eine solche Grundlage, erhalten Verwaltungsbehörden und Gerichte eine Auskunft, soweit ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Über entsprechende Begehren entscheidet der/die kantonale Steuerverwalter/in.
- ⁹ Kanton FR: Die Steuerregister können ausschliesslich bei den Gemeinden eingesehen werden, die ein öffentliches Register der Personen führen, die das Steuerregister konsultiert haben. Die Einsichtnahme beschränkt sich ausschliesslich auf den Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag der natürlichen Personen, d.h. weder die Einzelheiten der steuerbaren Elemente noch das Total des steuerbaren Einkommens oder Vermögen darf bekannt gegeben werden. Das Register der Gesellschaften und juristischen Personen kann nicht eingesehen werden.
- ¹⁰ Kanton BL: Auskünfte werden nur an Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege erteilt.
- ¹¹ Kanton AR: Seit dem 1. Januar 2010 gibt es keine Steuerauskünfte an Privatpersonen mehr. Organe der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege können Auskünfte aus den Steuerakten verlangen, sofern ein begründetes Interesse nachgewiesen wird sowie bei allgemeiner Amtshilfe.
- ¹² Kanton AI: Nur Verwaltungsbehörden und Gerichte kraft gesetzlicher Auskunftsberechtigung oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse.
- ¹³ Kanton SG: Nur auf begründetes Gesuch hin, d.h. es muss ein berechtigtes und wirtschaftliches Interesse nachgewiesen werden.
- ¹⁴ Kanton SG: Die steuerpflichtige Person wird über jede Mitteilung an Dritte ohne weiteres in Kenntnis gesetzt.
- ¹⁵ Kanton AG: Auskunftserteilung gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Bund, Kantone, Gemeinden) soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder – wenn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt – das kantonale Finanzdepartement eine Ermächtigung erteilt. Diese wird gewährt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und Gegenrecht geübt wird.

- ¹⁶ Kanton VD: Die Gesetzesbestimmungen betreffend Einsicht in die Veranlagungsergebnisse von Steuerpflichtigen für direkte kantonale Steuern sehen verschiedene Bedingungen vor, insbesondere:
- Informationen gestützt auf die letzte rechtskräftige Veranlagung
 - Diese darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen
 - Keine Informationen über Steuerpflichtige, welche beschränkt oder nach dem Aufwand besteuert werden
 - Schriftliches Gesuch
 - Auskunft einzig über steuerbares Einkommen und Vermögen sowie über steuerbaren Gewinn und Kapital
 - Gebühr von 50 Franken.
- ¹⁷ Kanton VS: Auskunftserteilung einzig von Elementen der kommunalen Steuerregister (steuerbares Einkommen und Vermögen, Steuerwert von in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften). Auskunftserteilung nur in der Zeit der öffentlichen Auflage der Gemeinderechnung möglich. Ausserhalb dieser Periode bedingt die Auskunftserteilung ein berechtigtes Interesse und ein begründetes, schriftliches Gesuch an den Gemeinderat.

* * * * *